



EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG 2014 – 2020

Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Begriffsdefinitionen	3
3.1	Unregelmäßigkeit	3
3.2	Betrug / Betrugsverdacht.....	5
3.3	Amtliche oder gerichtliche Feststellung	5
3.4	Einbehaltung	5
3.5	Wiedereinziehung.....	6
4	Verfahren zur Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten sowie zu finanziellen Berichtigungen und Rückforderungen von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen	7
5	Meldeverfahren und Meldefristen	10
6	Meldearten	13
6.1	Erstmeldung	13
6.2	Anschlussbericht	13
6.3	Meldung eines Betrugsverdachtet	14
7	Systembedingte Unregelmäßigkeiten	16
8	Finanzielle Berichtigungen	17
Anhang 18		
A1	– Arten von Unregelmäßigkeiten	18
A2	– Vordrucke (im Förderhandbuch hinterlegt)	19

Abkürzungsverzeichnis

BMF	Bundesministerium der Finanzen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFRE-VB	Verwaltungsbehörde für das operationelle Programm Rheinland-Pfalz
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
IMS	Irregularity Management System
KOM	Europäische Kommission
OLAF	Europäische Amt für Betrugsbekämpfung
VO	Verordnung
zgS	zischengeschaltete Stellen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ansprechpartner für Unregelmäßigkeiten bei den zgS	S. 8
Abbildung 1	Prüfschema einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit	S. 7
Abbildung 2	Meldeverfahren von Unregelmäßigkeiten (IMS-System)	S. 9

1 Einleitung

Die Mittel aus dem EFRE-Programm sind im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu verwenden. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Vorkehrungen zur Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten (einschließlich Betrug) und Wiedereinziehungen von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen zu treffen, so dass eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des ESI-Fonds gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn Vorhaben mit öffentlicher Förderung entsprechend den europäischen und nationalen Vorgaben und Regelungen durchgeführt und die Förderziele erreicht werden.

Nach Art. 122 Abs. 2 i.V.m. Art. 143 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 obliegt es in erster Linie den Mitgliedstaaten,

- vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten zu treffen,
- Unregelmäßigkeiten zu untersuchen,
- die erforderlichen finanziellen Berichtungen vorzunehmen und
- Wiedereinziehungen von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen zu betreiben.

Mit dem „Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ wird allen an der EFRE-Programmumsetzung beteiligten Stellen ein Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Regelungen zum Meldeverfahren, das Vorgehen bei der Feststellung von (systemischen) Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsverdacht, sowie das Verfahren zur Finanzkorrektur gegeben.

Der Leitfaden ist für die beteiligten Stellen bindend und wird bei Bedarf entsprechend angepasst.

2 Rechtsgrundlagen

- **Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** (ABl. C 316 vom 27. November 1995, S. 48-57) in der jeweils gültigen Fassung
- **VO (EU) Nr. 1303/2013** vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- **VO (EU) Nr. 480/2014** vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF
- **VO (EU) Nr. 2015/848** vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
- **Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1970** vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF
- **Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 2015/1974** vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- **Delegierte VO (EU) 2016/568** vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Unregelmäßigkeit

Eine Unregelmäßigkeit bezeichnet „jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde“.¹

Die drei wesentlichen Elemente für diesen weitgefassten Begriff einer Unregelmäßigkeit, der auch Betrugsfälle einschließen kann, sind:

- Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften

Die aus dem EFRE geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht entsprechen (Art. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013), d.h. dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, wenn eine Handlung oder eine Verhaltensweise eines Wirtschaftsteilnehmers einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts darstellt oder darstellen kann – dies schließt die nationalen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung und Einhaltung des Unionsrechts erforderlich sind (z.B. Verwaltungs- und Fördervorschriften, Vergaberecht, Beihilferecht, Haushaltsführung und Bestimmungen zur Finanzkontrolle), mit ein.²

- Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers

Eine Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers umfasst hier jede Verhaltensweise, unabhängig ob vorsätzlich oder unbeabsichtigt, die den allgemeinen Haushalt der Union beeinträchtigt oder beeinträchtigen würde.

Ein Wirtschaftsteilnehmer ist hierbei „jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt“³.

¹ Art. 2 Nr. 36 VO (EU) 1303/2013.

² Vgl. hierzu das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu den verbundenen Rechtssachen C-260/14 und C-261/14 vom 26.05.2016.

³ Art. 2 Nr. 37 VO (EU) Nr. 1303/2013.

▪ Schaden (oder Schadensmöglichkeit) für den Haushalt der Union

Ein Schaden liegt dann vor, wenn nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine für den EU-Haushalt nachteilige Differenz entsteht. Es reicht bereits aus, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Schaden „bewirkt werden würde“, d.h. ein Schaden dürfte im Falle eines Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht völlig unwahrscheinlich sein.

Demzufolge ist die kausale Voraussetzung für eine Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung 1303/2013, dass die Handlung oder deren Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, Ursache für den Verstoß gegen Unionsrecht (einschließlich nationaler Rechtsvorschriften) ist, der wiederum einen Schaden oder die Möglichkeit eines Schadens für den Unionshaushalt bewirkt hat.

Insofern sind Unregelmäßigkeiten im Sinne dieses Leitfadens Verstöße gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die zu einem Schaden (oder einer Schadensmöglichkeit) für den Haushalt der Union geführt hat, oder führen könnte.

Die Entscheidung, was eine Unregelmäßigkeit ist und was nicht, kann häufig nur im Einzelfall getroffen werden. Es gibt daher keine vollständige Liste möglicher Unregelmäßigkeiten. Zwei Fragen sind jedoch inhärent: *Wurde gegen Regelungen verstoßen? Und wenn ja, könnten diese negative Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben?*

Fallbeispiele für eine Unregelmäßigkeit:

- Vergabeverstöße
- falsche Belege, nicht zulässige Ausgaben, Überfinanzierung, nicht erklärte Einnahmen
- nicht konforme Durchführung des Vorhabens, wobei eine genehmigte Änderung des Förderbescheides keine Unregelmäßigkeit darstellt
- Betrugsverdacht

Dagegen handelt es sich im folgenden Fall nicht um eine Unregelmäßigkeit: Personal- und Gemeinausgaben werden auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Stundensätze bewilligt (vor- und nachkalkuliert) und es kommt zu einer Rückforderung aufgrund nachkalkulierte Stundensätze. (Beispiel: Fraunhofer-Gesellschaft)

3.2 Betrug / Betrugsverdacht

Nach Art. K.3 des Vertrages über die EU über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG) ist Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EG, bei einer **vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung** betreffend

- der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (...) unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;
- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
- der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind.

Als Betrugsverdacht wird eine Unregelmäßigkeit bezeichnet, aufgrund derer nationalstaatlich ein Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Verhalten, insbesondere Betrug im vorgenannten Sinne,⁴ vorliegt.

3.3 Amtliche oder gerichtliche Feststellung

Eine „erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“ bezeichnet eine erste schriftliche Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, bei der anhand konkreter Tatsachen geschlussfolgert wird, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt oder vorliegen könnte, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen wird.⁵

3.4 Einbehaltung

Bei einer Einbehaltung von Beträgen handelt es sich um die Entfernung der Ausgaben eines Vorhabens oder eines Teils eines Vorhabens aus dem Programm. Die bisher gebundenen Beträge sind damit wieder frei verfügbar und stehen für den Einsatz für andere Vorhaben zur Verfügung. Die Beträge werden unmittelbar aus dem (nächsten) Zahlungsantrag bzw. im Rahmen der Rechnungslegung einbehalten. Ab dem Zeitpunkt der Einbehaltung sind sie gegenüber der EU-Kommission nicht mehr weiterzuverfolgen.⁶ Innerhalb der Förderstruktur des Landes hat die Einbehaltung der Beträge aus der aktuellen Förderung die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens oder einer Verrechnung mit späteren Mittelabrufen zur Folge.

⁴ Vgl. Art. 2 Buchst. a VO (EU) Nr. 2015/1970.

⁵ Vgl. Art. 2 Buchst. b Delegierte VO (EU) 2015/1970.

⁶ Leitfaden für Mitgliedstaaten zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehende Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen (EGESIF_15_0017-02 final vom 25.1.2016).

3.5 Wiedereinziehung

Bei einer Wiedereinziehung werden die betroffenen Ausgaben zunächst im Programm belassen, bis das Ergebnis des Rückforderungs- /Wiedereinziehungsverfahrens vorliegt. Nach Eingang des Rückforderungsbetrages werden die Ausgaben vom nächsten Antrag auf Zwischenzahlung abgesetzt. Diese Möglichkeit wird im Rahmen des IWB-EFRE-Programms RLP nicht angewandt. Korrekturen erfolgen grundsätzlich über eine Einbehaltung (siehe 3.4).

4 Verfahren zur Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten sowie zu finanziellen Berichtigungen und Rückforderungen von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen

Die folgenden Fallbeispiele verdeutlichen das Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Bereich des Mittelabrufes und der Verwendungsnachweisprüfung.

- a) Im Rahmen des Mittelabrufverfahrens werden für alle Förderprogramme jeweils 100 % der Belege einer Verwaltungsprüfung unterzogen. Sofern im Rahmen des Mittelabrufs die Ausgaben nicht vollständig als förderfähig anerkannt werden, werden die darauf entfallenden Förderbeträge nicht ausgezahlt. Dabei handelt es sich **nicht** um Unregelmäßigkeiten, weil die Ausgaben **nicht** Bestandteil eines Zahlungsantrages werden können.
- b) Sofern im Rahmen eines Mittelabrufes Ausgaben als förderfähig anerkannt wurden, die sich im Nachhinein als nicht förderfähig herausstellen (etwa im Rahmen einer Vor-Ort Überprüfung oder im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung) gilt folgendes:
 - i. Es ergeht ein Rückforderungsbescheid⁷
ODER
 - ii. die Ausgaben können durch förderfähige Mehrausgaben im Rahmen des gleichen Vorhabens ausgeglichen werden (dann kommt es nicht zu einem Rückforderungsbescheid). Es wird ein „Rückforderungsvermerk“ erstellt als Beleg für die Korrektur.
- c) Sofern im Rahmen eines Mittelabrufes Ausgaben als förderfähig anerkannt wurden, die sich im Nachhinein als nicht förderfähig herausstellen (etwa im Rahmen einer Vor-Ort Überprüfung oder im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung) und es sich um ein Handeln oder Unterlassen eines Wirtschaftsteilnehmers handelt gilt folgendes:⁸
 - i. Es ergeht spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung oder im Rahmen der letzten Mittelabrufprüfung des Vorhabens ein Rückforderungsbe-

⁷ Rückforderungen erfolgen auf Initiative der Förderreferate (in den Ministerien oder der ISB) durch einen von der ISB erstellten Rückforderungsbescheid. Rückforderungsbescheide können auch auf Initiative der OE 2.204 (Mittelabruf und -auszahlung) und der OE 2.205 (Verwendungsnachweisprüfung) bei der ISB erfolgen.

⁸ Ausgenommen hiervon sind Verwaltungsfehler bzw. Fehler, die behördlichem Handeln zuzuordnen sind.

scheid oder die Kosten können durch förderfähige Maßnahmen im Rahmen des gleichen Vorhabens ausgeglichen werden.

- (1) **Rückforderungsbescheid:** Grundsätzlich wird der vom Zuwendungsempfänger zurückzufordernde Betrag in der Förderperiode 2014-2020 in Rheinland-Pfalz einbehalten.

Es erfolgt umgehend eine Meldung der Unregelmäßigkeit unter Verwendung der in Anlage 1 enthaltenen Liste der Arten von Unregelmäßigkeiten an OE 2.203 bei der ISB und an die VB. Die Verwaltungsbehörde nimmt die Meldung an die Europäische Union vor, sofern es sich um eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit handelt.

- (2) **Die Kosten können durch förderfähige Mehrausgaben im Rahmen des gleichen Vorhabens ausgeglichen werden** (Verrechnung). Dann ergeht kein Rückforderungsbescheid an den Zuwendungsempfänger. Allerdings wird von der ISB zeitnah – in jedem Fall vor dem nächsten Zahlungsantrag (Vorschlagslauf) bzw. der nächsten Rechnungslegung (Entwurfassung)- ein Rückforderungsvermerk als Beleg für die Korrektur erstellt.

Die entsprechenden Ausgaben werden im nächsten Zahlungsantrag oder in der Rechnungslegung von den förderfähigen Ausgaben der Prioritätsachse abgesetzt (Einbehaltung).

Falls Auszahlung und Korrektur im gleichen Geschäftsjahr erfolgen, kann es je nach Ausgangslage unterschiedliche Möglichkeiten geben:

- a) Eine Korrektur wurde durchgeführt und es wird noch ein ZA 2 im Geschäftsjahr erstellt. Dann erfolgt die Korrektur im ZA 2.
- b) Eine Korrektur wurde durchgeführt aber es wird kein ZA im Geschäftsjahr mehr erstellt. Dann erfolgt die Korrektur nur in der Rechnungslegung.

Wenn eine Auszahlung bereits in einer Rechnungslegung bescheinigt wurde kann eine spätere Korrektur nur in einem ZA durchgeführt werden.

Eine Saldierung mit den förderfähigen Mehrausgaben des Vorhabens, die im ZA 2 enthalten sein können, erfolgt nicht.

- ii. Umgehend nach Erstellung des Rückforderungsvermerkes erfolgt eine Meldung der Unregelmäßigkeit unter Verwendung der in Anlage 1 enthaltenen Liste der

Arten von Unregelmäßigkeiten an OE 2.203 bei der ISB und an die VB. Die VB nimmt die Meldung an die Europäische Union vor, sofern es sich um eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit handelt. Die Stelle, die die Unregelmäßigkeit feststellt, informiert spätestens mit Abschluss der entsprechenden Prüfungshandlung per Mail

- die Verwaltungsbehörde und,
- die ISB (EFRE-Koordination, OE 2.203)

Die Mitteilung umfasst mindestens die ABAKUS-Nummer des Vorhabens, das Datum der (des) betroffenen Mittelabrufe(s), die Nummer des Zahlungsantrages und ggf. das Jahr der Rechnungslegung, in der der Mittelabruf enthalten war sowie die laufenden Nummern der betroffenen Belege (sofern sich die Unregelmäßigkeit auf bestimmte Belege bezieht).

Die Verwaltungsbehörde überprüft, ob tatsächlich eine Unregelmäßigkeit vorliegt. Die Verwaltungsbehörde informiert danach die EFRE-Koordination (OE 2.203) und die Bescheinigungsbehörde ob es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt. Die zuständige Organisationseinheit in der ISB kennzeichnet die Korrektur des Mittelabrufs mit dem Status „Unregelmäßigkeit“ und füllt den Erfassungsbogen im Anhang aus (mindestens Abschnitt A).

5 Meldeverfahren und Meldefristen

Unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 2015/1974 und der Delegierten VO (EU) 2015/1970 melden die Mitgliedstaaten der KOM regelmäßig und rechtzeitig vermutete und aufgedeckte Unregelmäßigkeiten. Für die elektronische Übermittlung dieser Informationen wird das durch die KOM eingerichtete Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System, IMS) verwendet.

5.1 Was muss an die KOM gemeldet werden?⁹

Die KOM ist grundsätzlich über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10.000 Euro an Beiträgen aus den Fonds betreffen, zu unterrichten. Zudem ist sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden zu halten (sog. Anschlussmeldung oder Follow-up), ebenso wie über entsprechende Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen.

5.2 Was muss nicht an die KOM gemeldet werden? (Ausnahmen)

Nicht an die KOM müssen Unregelmäßigkeiten gemeldet werden, wenn

- die Beträge weniger als 10.000 Euro an Beiträgen aus dem Fonds betreffen;¹⁰
- ein Vorhaben aufgrund einer Insolvenz nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann;¹¹
- durch den Begünstigten vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags die Unregelmäßigkeit selbst mitgeteilt wird;¹²
- eine Fall durch die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtigt wird, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der KOM vorgelegten Zahlungsantrag erscheinen.¹³

⁹ Vgl. Art. 122 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013.

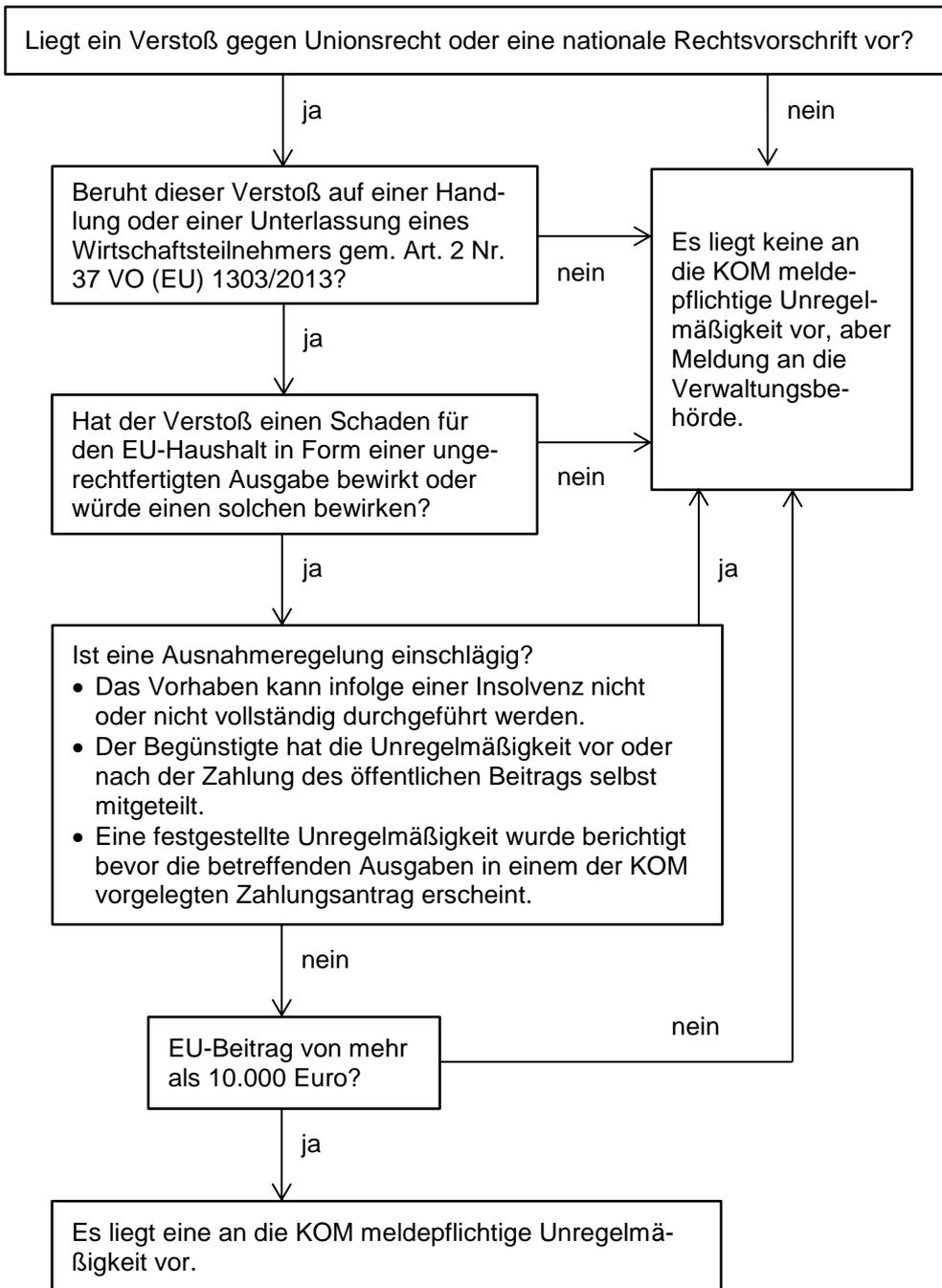
¹⁰ Vgl. Art. 122 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013; Art. 3 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) Nr. 2015/1970.

¹¹ Vgl. Art. 122 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a VO (EU) Nr. 1303/2013.

¹² Vgl. ebenda Buchst. b.

¹³ Vgl. ebenda Buchst. c.

Abb. 1: Vereinfachtes Prüfschema einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit



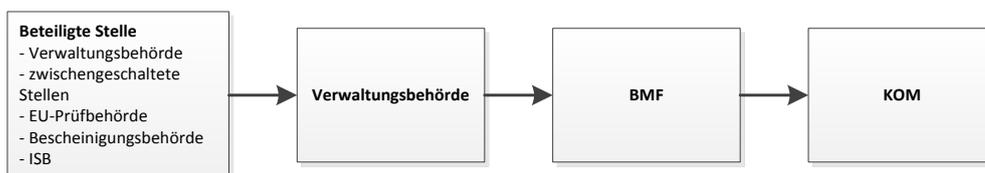
5.3 Wer meldet wie?

Alle im Rahmen der Programmumsetzung beteiligten Stellen melden an die Verwaltungsbehörde und die EFRE-Koordination bei der ISB (OE 2.203) alle meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsverdacht bei einem Vorhaben.

Die Meldung festgestellter Unregelmäßigkeiten erfolgt unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke¹⁴.

Die Verwaltungsbehörde ist die zentrale Meldestelle, die die meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten des IWB-EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2014-2020 fristgerecht in das elektronische Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten IMS eingibt. Erstmeldungen müssen binnen zwei Monaten nach Ende eines jeden Quartals an die KOM übermittelt werden. Im Anschluss werden die Meldungen über Unregelmäßigkeiten an das für den Schutz des finanziellen Interesses der Europäischen Union zuständige Bundesministerium für Finanzen (BMF), das als zentrale Informationsstelle zwischen den deutschen Behörden und den Dienststellen der KOM fungiert, weitergeleitet und von dort an das durch die KOM als unabhängige Dienststelle eingerichtete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (Office européen de lutte anti-fraud, OLAF) übermittelt.

Abb. 2: Meldeverfahren von Unregelmäßigkeiten (IMS-System)



Die Verwaltungsbehörde besitzt Lese- und Schreibrechte und die Prüfbehörde besitzt nur Leserechte im IMS-System. Es ist durch Berechtigungsbeschränkungen sichergestellt, dass nur Personen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kenntnis der vertraulichen Daten erhalten.

¹⁴ Diese sind im Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde hinterlegt; vgl. Anhang A2.

6 Meldearten

6.1 Erstmeldung

Wird erstmalig eine Unregelmäßigkeit festgestellt, ist sie als Erstmeldung innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Quartals¹⁵ über das IMS zu melden.

Gemeldet werden der KOM Unregelmäßigkeiten, die

- Beträge von mehr als 10.000 Euro an Beiträgen aus den Fonds betreffen und/oder
- Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung sind.

Werden Unregelmäßigkeiten aufgedeckt oder vermutet, die Auswirkungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind sie der KOM umgehend zu melden sowie mitzuteilen, welcher andere Mitgliedstaat betroffen ist. Die Unregelmäßigkeit ist der Verwaltungsbehörde als zentrale Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

Welche Daten und Informationen bei einer Erstmeldung übermittelt werden, ergibt sich nach Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1970. Sie sind kongruent mit den im ABAKUS-System abgefragten Daten und Informationen (vgl. Anhang A2).

Ist nach den nationalen Vorschriften die Vertraulichkeit der Ermittlungen zu wahren, so unterliegt die Übermittlung der Angaben einer Genehmigung durch das zuständige Gericht oder durch die sonstige zuständige Stelle gemäß nationalem Recht (Art. 3 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2015/1970).

6.2 Anschlussbericht

Ein Anschlussbericht bzw. eine Anschlussmeldung mit fehlenden oder korrigierten Angaben wird sobald wie möglich und ohne schuldhafte Verzögerung an die KOM übermittelt, d.h. nachdem maßgebliche Informationen erlangt wurden, die bei der Erstmeldung noch nicht bekannt waren oder noch nicht vorlagen.

Hierzu gehören nach Art. 4 VO (EU) Nr. 2015/1974:

- Angaben, die bei der Erstmeldung noch nicht vorlagen oder korrigiert werden müssen, insbesondere Angaben über die bei Begehung der Unregelmäßigkeiten angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, wie die Unregelmäßigkeiten aufgedeckt wurden.

¹⁵ Art. 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2015/1974

- Angaben, ob Verfahren zur Verhängung von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen eingeleitet, abgeschlossen oder eingestellt wurden; ebenso ist über das Ergebnis dieser Verfahren zu unterrichten.
- Sollten Unregelmäßigkeiten mit Sanktionen belegt sein, wird ferner mitgeteilt, ob
 - die Sanktionen verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind,
 - die Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Unions- oder gegen nationales Recht verhängt wurden sowie Einzelheiten zu den Sanktionen;
 - Betrug nachgewiesen wurde.
- Aufforderung seitens der KOM Angaben zu einer bestimmten Unregelmäßigkeit oder einer Gruppe von Unregelmäßigkeiten schriftlich vorzulegen.

Die Anschlussberichte werden fortwährend durch die zuständige zgS verfolgt und im Rahmen eines Anschlussberichts auch kontinuierlich, d.h. nicht zu bestimmten Stichtagen, der zentralen Meldestelle mitgeteilt. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, dass die zgS die gemeldeten Verfahren weiter verfolgen und neue Sachstände der zentralen Meldestelle mitteilen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

6.3 Meldung eines Betrugsverdacht

Gelangt eine zgS zu der Erkenntnis, dass ein Betrugsverdacht bei einem Vorhaben, das im Rahmen des operationellen EFRE-Programms gefördert wird, vorliegt, so ist die Verwaltungsbehörde umgehend über diesen Verdacht zu unterrichten.

Bei einem Betrugsverdacht sind folgende Schritte zu unternehmen:

- 1) Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Bescheinigungsbehörde über den vorliegenden Betrugsverdacht und schließt das unter Betrugsverdacht stehende Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhaltes von einer weiteren Teilnahme am Zahlungsantrag und an der Rechnungslegung aus.
- 2) Die zgS, welche den Betrugsverdacht hatte, prüft die Förderakte und ggf. auch den Vorhabenträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Bei einer Bestätigung des Betrugsverdachts ist der Vorgang an die zuständige Strafverfolgungsbehörde und an die zentrale Meldestelle abzugeben.
- 3) Bei Vorliegen eines Betrugsverdacht muss eine Meldung über das IMS-System an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Verfahren auf natio-

naler Ebene eingeleitet wurden, um zu ermitteln, ob vorsätzliches Verhalten vorliegt.

- 4) Erweist sich der Betrugsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird eine Folgemeldung über das IMS-System an OLAF übermittelt, mit der der Betrugsverdacht als unbegründet gemeldet wird.
- 5) Erhärtet sich dagegen der Betrugsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete Summe vom Begünstigten zurückzufordern sowie OLAF in einer Anschlussmeldung über die Ergebnisse zu unterrichten.
- 6) Die Verwaltungsbehörde informiert die Bescheinigungsbehörde über evtl. ergangene Verwaltungs- oder Gerichtsurteile sowie über eine ggf. erfolgte Rückforderung.

7 Systembedingte Unregelmäßigkeiten

Eine Unregelmäßigkeit ist nach Artikel 2 Nr. 38 VO (EU) Nr. 1303/2013 als systembedingt anzusehen, wenn folgende drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Unregelmäßigkeit kann wiederholt auftreten,
- die Unregelmäßigkeit tritt bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auf,
- die Unregelmäßigkeit ist auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen, wobei ein gravierender Mangel dann gegeben ist, wenn wesentliche Verbesserungen an den Systemen erforderlich sind, um die Risiken von Unregelmäßigkeiten zu mindern.

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können sowohl durch Prüfungen der zgS, der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde sowie durch die EU-Prüfbehörde oder externe Prüfinstanzen (KOM, Europäischer Rechnungshof, Landesrechnungshof) festgestellt werden.

Wird eine systembedingte Unregelmäßigkeit festgestellt, sind gemäß den Regelungen des Art. 143 Abs. 1 und 2 VO (EU) NR. 1303/2013

- die Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, wobei im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben umfassen, die möglicherweise ebenfalls von der Unregelmäßigkeit betroffen sein könnten;
- die erforderlichen finanziellen Berichtigungen bzw. finanzielle Korrekturen in Höhe der vollständigen oder teilweisen Streichung des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben oder Operationellen Programm vorzunehmen und Wiedereinzahlungen zu betreiben;¹⁶
- durch die betroffene Stelle erforderliche Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen zu treffen.

Sofern sich Anhaltspunkte für einen systemimmanenten Fehler ergeben, informiert die feststellende Stelle unverzüglich die Verwaltungsbehörde und die EU-Prüfbehörde, so dass in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des systemimmanenten Fehlers getroffen werden können. Die Verwaltungsbehörde prüft jährlich im Rahmen der Erstellung der Verwaltungserklärung anhand einer Auswertung der bei der ISB eingegangenen Meldungen von Unregelmäßigkeiten, ob systembedingte Unregelmäßigkeiten vorliegen.

¹⁶ Vgl. hierzu Kapitel 7.

8 Finanzielle Berichtigungen

Eine finanzielle Berichtigung bzw. eine Finanzkorrektur wird aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder operationellen Programmen festgestellten vereinzelt oder systembedingten Unregelmäßigkeiten vorgenommen.

Nach Art. 143 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 wird eine finanzielle Berichtigung des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben oder operationellen Programm vollständig oder teilweise gestrichen oder angemessen korrigiert, wobei die Art und der Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie der den Fonds entstandene finanzielle Verlust berücksichtigt wird.

Die Bescheinigungsbehörde wird durch die Verwaltungsbehörde über alle Meldungen zu Unregelmäßigkeiten, d.h. Erstmeldung sowie ggf. Anschlussmeldung, unverzüglich unterrichtet. Darüber hinaus kann die Bescheinigungsbehörde auf das Modul ZA/RL zugreifen, in der alle Unregelmäßigkeiten – auch die nicht meldepflichtigen – sowie die Wiedereinziehungen und Einbehaltungen einzutragen sind.

Sofern eine Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde müssen die rechtsgrundlos gezahlten Beträge durch die OE 2.2 der ISB korrigiert werden.

Sofern keine Verrechnung möglich ist (siehe 4 c ii) kommt es zu Rückforderungen, die

- durch einen Rückforderungsbescheid von den einzelnen Förderreferaten (in den beteiligten Ministerien und in der ISB) ausgelöst werden oder
- auf Initiative des Mittelabrufs und der Mittelauszahlung (OE 2.204 der ISB) oder der Verwendungsnachweisprüfung (OE 2.205 der ISB) erfolgen.

Eine Kopie des Rückforderungsbescheids bzw. des Rückforderungsvermerks geht an die Fördermittelverwaltung (OE 2.202 der ISB), die den Mittelabfluss über das EDV-System zentral für das gesamte Programm überwacht, an die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde, die diese Informationen für die Prüfung und Bescheinigung der Zahlungsanträge sowie der Rechnungslegung benötigt.

Die Rückzahlungen leisten die Zuschussempfänger an die ISB, die die zurückgezahlten Beträge vereinnahmt und diese gesammelt in den Landeshaushalt weiterleitet.

Die richtige Absetzung der Korrektur (Einbehaltung) der förderfähigen und öffentlichen Ausgaben wird von der Bescheinigungsbehörde bei der Erstellung des nächsten Zahlungsantrages bzw. der Rechnungslegung überwacht. .

Anhang

A1 – Arten von Unregelmäßigkeiten

1. Nicht förderfähiges Projekt
2. Projektziel wurde nicht erreicht (einschl. DAP, Co2-Reduktion)
3. Nicht förderfähige Ausgaben (einschl. Skonto, Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums, nicht aktivierte Wirtschaftsgüter)
4. Öffentliche Auftragsvergabe (Verstoß gegen Vergaberecht)
5. Staatliche Beihilfe (Verstoß gegen Beihilferecht)
6. Finanzinstrumente
7. Einnahmen schaffende Vorhaben (Einnahmen nicht angegeben oder nicht richtig berücksichtigt)
8. Vereinfachte Kostenoptionen
9. Dauerhaftigkeit der Vorhaben (Feststellungen nach Vorlage VN, einschl. Insolvenzen)
10. Wirtschaftliche Haushaltsführung (Verstöße)
11. Sonstige Überfinanzierung des Projektes (z.B. weitere Fördermittel)
12. Vorlage VN nicht erfolgt
13. Betrug (Vorlage gefälschter Anträge, Belege oder Nachweise, ...)
14. Sonstiges

A2 – Vordrucke (im Förderhandbuch hinterlegt)

Bei jeder Meldung sind sowohl der Hauptvordruck als auch der Erhebungsbogen Abschnitt A auszufüllen. Abschnitt B ist nur auszufüllen, wenn eine an die KOM meldepflichtige Unregelmäßigkeit festgestellt wurde oder vermutet wird und keine Ausnahmen einschlägig sind.

▪ Hauptvordruck

HAUPTVORDRUCK	
Hinweis: Ausführliche Erläuterungen zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten finden sich im "Leitfaden zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten" der EFRE-Verwaltungsbehörde.	
Fonds	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Ziel	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB)
CCI-Code des operationellen Programms	2014DE16RFOP010
Prioritätsachse	<input type="checkbox"/> Prioritätsachse 1 – Kofinanzierungsatz: 48,39 % <input type="checkbox"/> Prioritätsachse 2 – Kofinanzierungsatz: 25,45 % <input type="checkbox"/> Prioritätsachse 3 – Kofinanzierungsatz: 29,75 %
Zuwendungsempfänger	
betroffenes Vorhaben	
ABAKUS-Nr.	
Meldepflichtige Stelle (meldepflichtig sind alle an der Programmumsetzung beteiligten zGS)	

▪ Erhebungsbogen

ERHEBUNGSBOGEN		
Abschnitt A		
Prüfung, ob eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Nr. 36 VO (EU) Nr. 1303/2013 vorliegt.		
Liegt eine Unregelmäßigkeit vor?		
Liegt ein Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Rechtsvorschriften vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beruhet dieser Verstoß auf einer Handlung oder einer Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gemäß Art. 2 Nr. 37 VO (EU) 1303/2013?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat der Verstoß einen Schaden für den EU-Haushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe (rechtswidrige Auszahlung) bewirkt oder würde einen solchen bewirken?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn alle vorgenannten Fragen positiv , d.h. drei Mal mit "ja", beantwortet wurden, so handelt es sich um eine Unregelmäßigkeit nach Art. 2 Nr. 36 VO (EU) Nr. 1303/2013. Wenn mindestens eine der vorgenannten Fragen negativ, d.h. mit "nein", beantwortet wurde, handelt es sich nicht um eine Unregelmäßigkeit.		
Ist eine Ausnahmeregelung nach Art. 122 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 einschlägig?		
Handelt es sich um einen EU-Beitrag von weniger als 10.000 Euro?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht die Unregelmäßigkeit lediglich darin, dass das Vorhaben infolge einer Insolvenz nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat der Begünstigte die Unregelmäßigkeit von sich aus vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt, <u>bevor</u> die zuständige Stelle die Unregelmäßigkeit festgestellt hat?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde die Unregelmäßigkeit durch die zuständige Stelle festgestellt und berichtet, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Zahlungsantrag erscheint?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<p>Wenn eine der vorgenannten Fragen für die festgestellte Unregelmäßigkeit positiv, d.h. mit „ja“, beantwortet wurde, handelt es sich nicht um eine an die KOM meldepflichtige Unregelmäßigkeit, jedoch ist die Unregelmäßigkeit an die Verwaltungsbehörde zu melden. <i>Hinweis: Wurden in einem Vorhaben mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist zu prüfen, ob für jede Unregelmäßigkeit eine Befreiung von der Meldepflicht besteht.</i></p> <p>Mit Abschnitt B weiter, wenn es sich um eine Unregelmäßigkeit handelt, bei der keine Ausnahmeregelung greift.</p>		
<p>Abschnitt B (Meldepflichtige Informationen nach Art. 3 und Art. 4 der DVO 2015/1970)</p>		
Erstmeldung (mit *) - Angaben verpflichtend) oder Anschlussbericht		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Sofern einzelne Daten im Rahmen der Erstmeldung nicht vorliegen, müssen diese im Rahmen eines Anschlussberichts unverzüglich nachgemeldet werden.		
Angaben zur Unregelmäßigkeit		
B1	(*) Name der natürlichen und/oder juristischen Person(en) oder sonstigen Einrichtungen , die an der Begehung der Unregelmäßigkeit beteiligt waren:	Freitext
B2	Art Beteiligung, der unter B1 Genannten, es sei denn, die Angaben sind wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit für die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten unerheblich.	Freitext
B3	(*) Region oder Gebiet, in dem das Vorhaben durchgeführt wurde: <i>Zur genauen Identifizierung sind geeignete Angaben, wie die NUTS-Ebene zu verwenden.</i>	Freitext
B4	(*) Angabe der (nationalen) Vorschrift, gegen die verstoßen wurde:	Freitext
B5	(*) Datum, der ersten Information: <i>Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die bearbeitende Stelle erstmals die Information erhalten hat, die eine Unregelmäßigkeit vermuten ließ.</i>	TT/MM/YYYY
B6	(*) Erste Informationsquelle <i>Was war die Quelle der unter B5 genannten Information?, z.B. Feststellung durch die zuständige Stelle, Feststellung i.R. einer Vor-Ort-Kontrolle etc.</i>	Freitext
B7	(*) Beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandte Praktiken: <i>Hier ist die angewandte Praktik in Stichpunkten zu beschreiben, z.B. Einbeziehung nicht förderfähiger Ausgaben, Fälschung von Belegen etc.</i>	Freitext
B8	Geben die angewandten Praktiken Anlass zu einem Betrugsverdacht? <i>Die Definition zum Betrugsverdacht finden Sie im Leitfaden.</i>	Freitext
B9	(*) Wie wurde die Unregelmäßigkeit aufgedeckt: <i>Hier ist die Art und Weise, wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde, anzugeben, z.B. Finanzkontrolle, Kontrolle von Belegen, Vor-Ort-Kontrolle, Parlamentarische Anfrage, Zufall.</i>	Analog zur alten FP, die bereits im System hinterlegten Möglichkeiten + Möglichkeit eines Freitextes.
B10	Sind Mitgliedstaaten / Drittländer betroffen? Wenn ja, welche? <i>Dieses Feld ist i.d.R. nur in Fällen grenzübergreifender Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten (INTERREG) sowie in Fällen, wo der Begünstigte ein internationales Unternehmen ist, das sich an derartigen Maßnahmen beteiligt, relevant.</i>	Freitext
B11	(*) Datum oder Zeitraum an bzw. in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde (Feststellung der Unregelmäßigkeit):	TT/MM/YYYY
B12	(*) Datum der Feststellung der Unregelmäßigkeit (erste amtliche Feststellung oder gerichtliche Feststellung):	TT/MM/YYYY

B13	(*) Bewilligte förderfähige Gesamtausgaben des Vorhabens:	EUR
	davon EU-Beitrag (Unionsbeitrag):	EUR
	davon nationaler Beitrag:	EUR
 davon privater Beitrag:	EUR
B14	(*) Von der Unregelmäßigkeit betroffener Beträge der Ausgaben:	EUR
	davon EU-Beitrag (Unionsbeitrag):	EUR
	davon nationaler Beitrag:	EUR
B15	Bei Betrugsverdacht und falls keine Zahlung öffentlicher Beiträge an den Begünstigten geleistet wurde, den Betrag, der rechtsgrundlos gezahlt worden wäre, wenn die Unregelmäßigkeit nicht aufgedeckt worden wäre:	EUR
	davon EU-Beitrag (Unionsbeitrag)	EUR
	davon nationaler Beitrag	EUR
B16	(*) Art der zu Unrecht erfolgten Ausgabe	<i>Analog zur alten FP, die bereits im System hinterlegten Möglichkeiten (immaterielle Wirtschaftsgüter, Personalkosten, Sachanlagevermögen) + Möglichkeit eines Freitextes</i> <i>Hier könnte ggf. die Arten erweitert werden.</i>
B17	(*) Wurden Zahlungen ausgesetzt?	<input type="checkbox"/> ja, i.H.v. _____ EUR <input type="checkbox"/> nein
B18	(*) Sind die ausgezahlten Beträge wieder einziehbar?	<input type="checkbox"/> ja, i.H.v. _____ EUR <input type="checkbox"/> nein
Angaben nur beim Anschlussbericht <i>(Die KOM wird über die Einleitung, den Abschluss oder die Einstellung der Verfahren zur Verhängung von auf die gemeldeten Unregelmäßigkeiten bezogenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen sowie über das Ergebnis dieser Verfahren unterrichtet.)</i>		
B19	(*) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet? <i>(z.B. vollständige Einziehung (Datum Wertstellung), EU-Anteil und Landesmittel umgebucht, Betrag ganz oder teilweise zu Lasten der EG abgeschrieben, Rückforderverfahren läuft noch etc.)</i>	FREITEXT
B20	(*) Ergebnis des Verfahrens:	FREITEXT
Zusätzliche Angaben bei Anschlussberichten, sofern Unregelmäßigkeit mit Sanktionen belegt wurde:		
B21	(*) Art der Sanktion	<input type="checkbox"/> verwaltungsrechtlicher Art <input type="checkbox"/> strafrechtlicher Art
B22	(*) Weshalb wurde die Sanktion verhängt?	<input type="checkbox"/> Verstoß gegen Unionsrecht <input type="checkbox"/> Verstoß gegen nationales Recht Weitere Einzelheiten: FREITEXT
B23	Wurde Betrug nachgewiesen?	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein